C/2023/1550

15.12.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11374 — BUCKLAND / HY24 INVESTOR / ICE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1550)

1. Am 5. Dezember 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Buckland Investment Pte. Ltd., („Buckland“, Singapur),

— Clean H2 Infra Fund S.L.P., („Hy24 Investor“, Frankreich),

— InterContinental Energy Holdings Group Limited („ICE“, Britische Jungferninseln).

Buckland und Hy24 Investor werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ICE erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Buckland mit Sitz in Singapur wird von der GIC Special Investments Pte Ltd („GICSI“) verwaltet. GICSI verwaltet ein diversifiziertes weltweites Portfolio von Investitionen in den Bereichen Private-Equity, Risikokapital und Infrastruktur sowie direkte Investitionen in private Unternehmen.

— Hy24 Investor ist ein französischer alternativer Investmentfonds, der in Form einer Spezialkommanditgesellschaft gegründet wurde. Sein Schwerpunkt liegt auf dem Ausbau bewährter Wasserstofftechnologien für ausgereifte Infrastrukturanlagen.

— ICE mit Sitz auf den Britischen Jungferninseln ist ein Technologie- und Projektentwicklungsunternehmen, das sich auf interkontinentale Projekte in Australien und im Nahen Osten konzentriert, die erneuerbare Energien, Übertragung, Kabel, Schiffe und die nachgelagerte Produktion von Wasserstoff und wasserstoffbasierten Chemikalien betreffen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11374 — BUCKLAND / HY24 INVESTOR / ICE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË